



## 1 Hinweise für die Versicherte / den Versicherten

Der Arbeitgeber hat auf Verlangen des Versicherten die Entgeltbescheinigung für die Zeit bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses bis zu drei Monate im Voraus auszustellen, wenn für die anschließende Zeit Altersrente beantragt wird (§ 194 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches).

Dadurch kann die Rente schon vor dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses berechnet werden. **Ein tatsächlich erzielter Arbeitsentgelt, das von dem vorausbescheinigten Arbeitsentgelt abweicht, ist allerdings erst bei einer später zu zahlenden Rente (z. B. Hinterbliebenenrente) zu berücksichtigen.**

## 2 Hinweise für den Arbeitgeber

### Abschnitt A

Die Datenerhebung beruht auf § 98 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches; danach sind Sie zur Erteilung dieser Auskunft verpflichtet.

Tragen Sie daher hier bitte **das tatsächlich erzielte beitragspflichtige Arbeitsentgelt** ein und zwar vom Beginn des Kalenderjahres bzw. vom Beginn der Beschäftigung bis zum Ablauf des Monats, an den sich der Zeitraum der Entgeltvorausbescheinigung anschließt. Bei **Altersteilzeitarbeit** nach dem Altersteilzeitgesetz ist als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt nicht nur das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit einzutragen, sondern der **Gesamtbetrag**, von dem Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden sind.

Für abhängig Beschäftigte, die ein Arbeitsentgelt in den Grenzen von 400,01 EUR bis 800,- EUR (**Gleitzone**) erzielen, ist nicht das tatsächliche Arbeitsentgelt, sondern die reduzierte beitragspflichtige Einnahme einzutragen. Hat der Arbeitnehmer erklärt, dass als beitragspflichtige Einnahme das tatsächliche Arbeitsentgelt maßgebend sein soll, ist dieses einzutragen.

### Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Sofern ein Anspruch auf Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit besteht, **wird bei der Berechnung der Rente das beitragspflichtige Arbeitsentgelt bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem die Minderung der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist.**

Deshalb unsere Bitte: Wenn eine Rente aufgrund einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit beantragt und Arbeitsentgelt über den Monat des Beginns der Arbeitsunfähigkeit hinaus weitergezahlt wurde (z. B. Entgeltfortzahlung), bescheinigen Sie bitte zusätzlich das beitragspflichtige Arbeitsentgelt für die Zeit vom Beginn des letzten gemeldeten Zeitraums (frühestens ab 01. Januar des Jahres) bis zum Ablauf des Kalendermonats, in den der Beginn der letzten krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit fällt.

### Beispiel:

Der Versicherte hat vom 01. Januar bis 17. August ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt von 14.000,- EUR erhalten. Wegen einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit, die im Juli eingetreten ist, wurde das Entgelt für Juli und August weitergezahlt.

Ist der Leistungsfall im Juli eingetreten, so ist das Arbeitsentgelt bis Ende Juli bei der Berechnung der Rente zu berücksichtigen. Daher ist zusätzlich die Bescheinigung notwendig, welcher Teil des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts auf die Zeit bis zum 31. Juli (im Beispielfall auf die Zeit vom 01. Januar bis 31. Juli) entfällt.

### Abschnitt B

Hier tragen Sie bitte **das voraussichtliche Arbeitsentgelt** für die Zeit bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses ein, längstens jedoch für drei Monate im Voraus. Dabei ist von den tatsächlich zu erwartenden Arbeitsentgelten unter Berücksichtigung einmalig gezahlten Arbeitsentgelts auszugehen. Ist für den vorauszubescheinigenden Zeitraum die Höhe des Arbeitsentgelts nicht vorhersehbar (z. B. bei schwankendem Verdienst), ist das vorauszubescheinigende Arbeitsentgelt nach dem Durchschnitt des in den letzten sechs Monaten erzielten Arbeitsentgelts zu berechnen. Bei **Altersteilzeitarbeit** nach dem Altersteilzeitgesetz ist als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt nicht nur das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit einzutragen, sondern der **Gesamtbetrag**, von dem Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen sind.

Für abhängig Beschäftigte, die ein Arbeitsentgelt in den Grenzen von 400,01 EUR bis 800,- EUR (**Gleitzone**) erzielen, ist nicht das tatsächliche Arbeitsentgelt, sondern die reduzierte beitragspflichtige Einnahme einzutragen. Hat der Arbeitnehmer erklärt, dass als beitragspflichtige Einnahme das tatsächliche Arbeitsentgelt maßgebend sein soll, ist dieses einzutragen.

### Beispiel:

Ende des Beschäftigungsverhältnisses	31.07.	
tatsächliches Arbeitsentgelt monatlich	01.01. - 30.04.	2.000,- EUR
voraussichtliches Arbeitsentgelt monatlich	01.05. - 31.07.	2.000,- EUR
voraussichtliches Urlaubsgeld von	Juni	1.250,- EUR
voraussichtliches Weihnachtsgeld von	November	2.000,- EUR
Entgelt v o r a u s bescheinigung ausgestellt am	12.05.	

### Ergebnis:

Der Arbeitgeber trägt ein unter

A - Entgeltbescheinigung

01.01. - 30.04.

0	0	8	0	0	0
---	---	---	---	---	---

B - Entgelt v o r a u s bescheinigung

01.05. - 31.07.

0	0	9	2	5	0
---	---	---	---	---	---

Das vorauszubescheinigende Arbeitsentgelt ergibt sich aus 3 x 2.000,- EUR, 1.250,- EUR Urlaubsgeld und 2.000,- EUR Weihnachtsgeld. Die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze (01.01. - 30.06. für Urlaubsgeld, 01.01. - 31.07. für Weihnachtsgeld) wird durch die bereits gezahlten und die voraussichtlich zu zahlenden Arbeitsentgelte nicht überschritten.

Sie können die Bescheinigung schon vor Beginn des "Voraus-Zeitraumes" ausstellen; die Lohn- / Gehaltsabrechnung für den letzten davor liegenden Monat muss aber bereits erfolgt sein. Bitte geben Sie dann auf der Vorderseite unten links den Tag der Lohn- / Gehaltsabrechnung oder -zahlung für diesen Monat an.

### Beispiel:

Ende des Beschäftigungsverhältnisses	31.05.
Dreimonatszeitraum	01.03. - 31.05.
Entgeltabrechnung am	23.02.

Die Entgeltvorausbescheinigung kann vom 23.02. an ausgestellt werden, da die Lohn- / Gehaltsabrechnung für Februar erfolgt ist.

**Diese Bescheinigung ersetzt nicht die erforderliche Meldung nach der DEÜV.** Sie dient allein der Verkürzung des Rentenverfahrens. Bei den später abzugebenden Meldungen nach §§ 8 Abs. 1, 11 der DEÜV bestätigen Sie bitte das Arbeitsentgelt, für das tatsächlich Beiträge gezahlt worden sind.



## 1 Hinweise für die Versicherte / den Versicherten

Der Arbeitgeber hat auf Verlangen des Versicherten die Entgeltbescheinigung für die Zeit bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses bis zu drei Monate im Voraus auszustellen, wenn für die anschließende Zeit Altersrente beantragt wird (§ 194 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches).

Dadurch kann die Rente schon vor dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses berechnet werden. **Ein tatsächlich erzielter Arbeitsentgelt, das von dem vorausbescheinigten Arbeitsentgelt abweicht, ist allerdings erst bei einer später zu zahlenden Rente (z. B. Hinterbliebenenrente) zu berücksichtigen.**

## 2 Hinweise für den Arbeitgeber

### Abschnitt A

Die Datenerhebung beruht auf § 98 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches; danach sind Sie zur Erteilung dieser Auskunft verpflichtet.

Tragen Sie daher hier bitte **das tatsächlich erzielte beitragspflichtige Arbeitsentgelt** ein und zwar vom Beginn des Kalenderjahres bzw. vom Beginn der Beschäftigung bis zum Ablauf des Monats, an den sich der Zeitraum der Entgeltvorausbescheinigung anschließt. Bei **Altersteilzeitarbeit** nach dem Altersteilzeitgesetz ist als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt nicht nur das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit einzutragen, sondern der **Gesamtbetrag**, von dem Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden sind.

Für abhängig Beschäftigte, die ein Arbeitsentgelt in den Grenzen von 400,01 EUR bis 800,- EUR (**Gleitzone**) erzielen, ist nicht das tatsächliche Arbeitsentgelt, sondern die reduzierte beitragspflichtige Einnahme einzutragen. Hat der Arbeitnehmer erklärt, dass als beitragspflichtige Einnahme das tatsächliche Arbeitsentgelt maßgebend sein soll, ist dieses einzutragen.

### Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Sofern ein Anspruch auf Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit besteht, **wird bei der Berechnung der Rente das beitragspflichtige Arbeitsentgelt bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem die Minderung der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist.**

Deshalb unsere Bitte: Wenn eine Rente aufgrund einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit beantragt und Arbeitsentgelt über den Monat des Beginns der Arbeitsunfähigkeit hinaus weitergezahlt wurde (z. B. Entgeltfortzahlung), bescheinigen Sie bitte zusätzlich das beitragspflichtige Arbeitsentgelt für die Zeit vom Beginn des letzten gemeldeten Zeitraums (frühestens ab 01. Januar des Jahres) bis zum Ablauf des Kalendermonats, in den der Beginn der letzten krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit fällt.

### Beispiel:

Der Versicherte hat vom 01. Januar bis 17. August ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt von 14.000,- EUR erhalten. Wegen einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit, die im Juli eingetreten ist, wurde das Entgelt für Juli und August weitergezahlt.

Ist der Leistungsfall im Juli eingetreten, so ist das Arbeitsentgelt bis Ende Juli bei der Berechnung der Rente zu berücksichtigen. Daher ist zusätzlich die Bescheinigung notwendig, welcher Teil des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts auf die Zeit bis zum 31. Juli (im Beispielfall auf die Zeit vom 01. Januar bis 31. Juli) entfällt.

### Abschnitt B

Hier tragen Sie bitte **das voraussichtliche Arbeitsentgelt** für die Zeit bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses ein, längstens jedoch für drei Monate im Voraus. Dabei ist von den tatsächlich zu erwartenden Arbeitsentgelten unter Berücksichtigung einmalig gezahlten Arbeitsentgelts auszugehen. Ist für den vorausbescheinigenden Zeitraum die Höhe des Arbeitsentgelts nicht vorhersehbar (z. B. bei schwankendem Verdienst), ist das vorausbescheinigende Arbeitsentgelt nach dem Durchschnitt des in den letzten sechs Monaten erzielten Arbeitsentgelts zu berechnen. Bei **Altersteilzeitarbeit** nach dem Altersteilzeitgesetz ist als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt nicht nur das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit einzutragen, sondern der **Gesamtbetrag**, von dem Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen sind.

Für abhängig Beschäftigte, die ein Arbeitsentgelt in den Grenzen von 400,01 EUR bis 800,- EUR (**Gleitzone**) erzielen, ist nicht das tatsächliche Arbeitsentgelt, sondern die reduzierte beitragspflichtige Einnahme einzutragen. Hat der Arbeitnehmer erklärt, dass als beitragspflichtige Einnahme das tatsächliche Arbeitsentgelt maßgebend sein soll, ist dieses einzutragen.

### Beispiel:

Ende des Beschäftigungsverhältnisses	31.07.	
tatsächliches Arbeitsentgelt monatlich	01.01. - 30.04.	2.000,- EUR
voraussichtliches Arbeitsentgelt monatlich	01.05. - 31.07.	2.000,- EUR
voraussichtliches Urlaubsgeld von	Juni	1.250,- EUR
voraussichtliches Weihnachtsgeld von	November	2.000,- EUR
Entgelt v o r a u s bescheinigung ausgestellt am	12.05.	

### Ergebnis:

Der Arbeitgeber trägt ein unter

A - Entgeltbescheinigung

01.01. - 30.04.

0	0	8	0	0	0
---	---	---	---	---	---

B - Entgelt v o r a u s bescheinigung

01.05. - 31.07.

0	0	9	2	5	0
---	---	---	---	---	---

Das vorausbescheinigende Arbeitsentgelt ergibt sich aus 3 x 2.000,- EUR, 1.250,- EUR Urlaubsgeld und 2.000,- EUR Weihnachtsgeld. Die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze (01.01. - 30.06. für Urlaubsgeld, 01.01. - 31.07. für Weihnachtsgeld) wird durch die bereits gezahlten und die voraussichtlich zu zahlenden Arbeitsentgelte nicht überschritten.

Sie können die Bescheinigung schon vor Beginn des "Voraus-Zeitraumes" ausstellen; die Lohn- / Gehaltsabrechnung für den letzten davor liegenden Monat muss aber bereits erfolgt sein. Bitte geben Sie dann auf der Vorderseite unten links den Tag der Lohn- / Gehaltsabrechnung oder -zahlung für diesen Monat an.

### Beispiel:

Ende des Beschäftigungsverhältnisses	31.05.
Dreimonatszeitraum	01.03. - 31.05.
Entgeltabrechnung am	23.02.

Die Entgeltvorausbescheinigung kann vom 23.02. an ausgestellt werden, da die Lohn- / Gehaltsabrechnung für Februar erfolgt ist.

**Diese Bescheinigung ersetzt nicht die erforderliche Meldung nach der DEÜV.** Sie dient allein der Verkürzung des Rentenverfahrens. Bei den später abzugebenden Meldungen nach §§ 8 Abs. 1, 11 der DEÜV bestätigen Sie bitte das Arbeitsentgelt, für das tatsächlich Beiträge gezahlt worden sind.